**Zeitschrift:** Der Freidenker [1927-1952]

Herausgeber: Freigeistige Vereinigung der Schweiz

**Band:** 32 (1949)

Heft: 5

**Artikel:** Der Jesuitenartikel in der Bundesverfassung

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-409926

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 29.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# DER FREIDENKER

## ORGAN DER FREIGEISTIGEN VEREINIGUNG DER SCHWEIZ

Redaktion: Postfach 1197, Bern-Transit / Abonnementspreis jährl. Fr. 8.— (Mitglieder Fr. 7.—). Einzelnummer 50 Rappen Sämtliche Adreßänderungen und Bestellungen sind zu richten an die Geschäftsstelle der FVS, Postfach 16, Basel 12. Postcheck V 19305 Basel

Inhalt: Der Jesuitenartikel in der Bundesverfassung. — Die Jesuiten - unverwüstlich. — Aus der Bewegung.



Die träge Teilnahmslosigkeit eines Volkes endet immer mit der Mißachtung seiner Einrichtungen und mit dem Verlust seiner Freiheit.

Gottfried Keller.

# Der Jesuitenartikel in der Bundesverfassung

In der Frühjahrssession der Eidgenössischen Räte kam in der Nachmittagssitzung des 30. März a. c. im Nationalrat eine Interpellation Werner Schmid (Zürich) über den Jesuitenartikel in der Bundesverfassung zur Behandlung. Obwohl in der Tagespresse eine verhältnismäßig eingehende Berichterstattung erfolgte, halten wir es für angezeigt, die verschiedenen Voten nach dem stenographischen Bulletin der Bundesversammlung im Wortlaut zum Abdruck zu bringen. Diese einläßliche Berichterstattung ist nicht nur gegeben durch die Wichtigkeit, die wir und mit uns alle freiheitlichen Schweizer dieser Aussprache beimessen, sondern sie ist auch gegeben durch den Umstand, daß die Verhandlungen auf einen Antrag von Nationalrat Meierhans (Zürich) vorzeitig abgebrochen wurden

## Interpellation Werner Schmid

Welche Stellung nimmt der Bundersat ein gegenüber Art. 51 (Jesuitenartikel) der Bundesverfassung?

Die Interpellation wird unterstützt von den Herren Bernoulli, Bucher-Zürich, Eggenberger-Grabs, Jaeckle, Kägi, Kunz-Thun, Meierhans, Munz, Roth-Interlaken, Schütz, Sprecher, Stadlin, Trüb.

Schmid Werner: Zwei Tatsachen bilden den Ausgangspunkt meiner Interpellation. Die eine Tatsache ist der Art. 51 der Bundesverfassung. Er lautet: «Der Orden der Jesuiten und die ihm affiliierten Gesellschaften dürfen in keinem Teil der Schweiz Aufnahme finden, und es ist ihren Gliedern jede Wirksamkeit in Kirche und Schule untersagt. Dieses Verbot kann durch Bundesbeschluß auch auf andere geistliche Orden ausgedehnt werden, deren Wirksamkeit staatsgefährlich ist oder den Frieden der Konfessionen stört.» Die zweite Tatsache, von der wir auszugehen haben, ist der Umstand, daß seit Jahren Jesuiten in der Schweiz tätig sind. Sie entfalten ihre Tätigkeit in Schule und Kirche. Das Zürcher Akademikerhaus steht unter jesuitischer Leitung. Dr. Gutzwiller, der Leiter der Jesuiten, predigt in der Liebfrauenkirche in Zürich und am Radio, wobei erklärt wird, daß das Radio mit der Kirche nichts zu tun habe. Der Leiter des Maximilianeums in Zürich ist ein Jesuit. Es ist überflüssig, weitere Fälle zu nennen. Der Bundesrat kennt sie und wird sie uns bekannt geben. Wichtig ist, daß die Tätigkeit der Jesuiten von katholischer Seite nicht bestritten wird.

Es ist keineswegs meine Absicht, hier einen Kulturkampf zu entfesseln. Es ist ein Problem des Rechtes, das zur Diskussion steht. Um es zu erkennen, müssen wir uns über die Bedeutung des Art. 51 klar sein.

Herr Bundesrat Celio hat an der Akademikertagung der katholischen Akademiker in Freiburg im Jahr der Jahrhundertfeier unserer Bundesverfassung den Art. 51 zur Diskussion gestellt. Er hat erklärt, daß er einen Schatten über unserer Bundesverfassung darstelle, und hat die Geschichte gewissermaßen so dargestellt, als ob es sich bei der Schaffung dieses Artikels um eine Art Betriebsunfall gehandelt habe, als ob eben der Kampf gegen die Jesuiten damals Mode gewesen sei, als ob also Art. 51 gewissermaßen ein Mode-

und an einem späteren Datum fortgesetzt werden sollen. Es ist anzunehmen, daß dieses Traktandum vom Bureau der Bundesversammlung auf die Tagesordnung der kommenden Junisession gesetzt wird. Nachdem durch die Jesuitenfreunde Holenstein, Wick und Rohr eine wohlvorbereitete Kampagne gegen den Jesuitenartikel eingeleitet wurde, darf man auf den weitern Verlauf der Debatte sehr gespannt sein.

Wir bringen in der vorliegenden Nummer die verschiedenen Voten vom 30. März kommentarlos. Wir behalten uns vor, in der Nummer vom 1. Juni 1949 unseren Diskussionsbeitrag zu diesem Traktandum zu liefern, um damit der Vergeßlichkeit, auf die die Jesuitenfreunde immer wieder abstellen, etwas zu begegnen.

artikel sei. Die historischen Tatsachen zeigen, daß das nicht ganz richtig ist.

Es ist falsch, wenn man erklärt, daß Art. 51 ein Kulturkampfartikel sei. Er war vielmehr ein Artikel zur Beendigung des Kulturkampfes.

Die Gesellschaft der Jesuiten ist bekanntlich die erfolgreichste Erscheinung der Gegenreformation. In ihr gewann der politische und Vulgärkatholizismus Gestalt. Sie war selbst in katholischen Kreisen sehr umstritten. Ich erinnere an das Verbot des Ordens durch Papst Clemens XIV. im Jahre 1773, wobei ich mir freilich klar darüber bin, daß man die politischen Umstände berücksichtigen muß, unter denen es erfolgte. Aber auch die Schwyzer Landsgemeinde stellte 1758 fest, daß «bey großer Strafe oder noch etwas Verbindlicherem kein Finger sich mehr getrauen oder erfrechen sollte, dieses Geschäft jemals wieder an einer Landsgemeinde in Anzug zu bringen.»

Nach den heftigen Kulturkämpfen des letzten Jahrhunderts war es verständlich, daß man nach den Möglichkeiten einer Verständigung suchte. Prominente Katholikenführer betrachteten den Art. 51 als Friedensartikel. Es ist deshalb falsch, wenn man ihn als Kulturkampfartikel bezeichnet. Auch Prof. Fleiner, der Staatsrechtslehrer in Zürich, ist dieser Auffassung. Er erklärte: «Die Gesellschaft Jesu ist nach Tendenz und Methode ein Feind der Anschauungen, auf denen die Bundesverfassung beruht, und bekämpft die Autorität des konfessionslosen Staates mit allen Mitteln, über die der Orden kraft seiner militärischen Organisation und des unbedingten geistigen Gehorsams seiner Mitglieder verfügt. Die Societas Jesu, der eigentliche Orden des Kampfes gegen den Protestantismus verwerfe die Gleichberechtigung der Konfessionen im Staate und suche die Alleinherrschaft der katholischen Kirche im öffentlichen Leben aufzurichten.»

Das sind die Gründe, die zum Friedensartikel führten. Und zwar wurde dieser Friedensartikel mit der ausdrücklichen Unterstützung prominenter Katholiken geschaffen. Ich zitiere das Votum des Obersten Luvini in der verfassunggebenden Tagsatzung, des Vertreters des Kantons Tessin. Er erklärte:

«Der Kanton, den zu vertreten ich die Ehre habe, ist ein ganz katholischer Stand. Am Eingang seiner Verfassung ist die katholische Religion als Staatsreligion erklärt, und seine Gesetze leisten

den Beweis, wie sehr er den Glauben der Väter in Achtung hält. Und nichts desto weniger hat der Kanton Tessin keinen Anstand genommen, sich gegen die Jesuiten zu erklären und sich denjenigen beizugesellen, welche deren Entfernung aus der Eidgenossenschaft wünschen. Und das geschieht aus dem Grunde, weil der Kanton Tessin in der Jesuitenfrage keine religiöse, keine konfessionelle Frage hat erblicken können. Sie ist keine solche, weil die Gesellschaft Jesu, von ihren Stiftern bis auf den heutigen Tag, stets in den Augen ausgezeichneter Männer, in den Augen von Katholiken, welche als Träger bürgerlicher oder geistlicher Würden hervorragen oder durch ihre Treue an den Lehren und Gebräuchen des Katholizismus bekannt sind, für eine Einrichtung galt, welche zur Erlangung der Obergewalt, sei es in monarchistischen Staaten, sei es in Republiken, geschaffen wurde. In ihrem Grunde erfaßt, ist die Jesuitenfrage nichts mehr und nichts weniger als eine politische Frage. Die Jesuiten als die erklärten Feinde der bürgerlichen Gleichheit, der Pressefreiheit, der auf die Gesamtheit des Volkes ausgedehnten Oberaufsicht der der Staatsgewalt unterworfenen Erziehung, bedrohen durch ihre fortwährende gefährliche Ausdehnung die durch die regenerierten Kantone erworbenen Freiheiten.»

So Oberst Luvini im Jahre 1848. Das ist der politische Hintergrund der Entstehung des Jesuitenartikels.

Heute nun wird dieser Artikel umgangen. Die Bundesverfassung wird öffentlich und bewußt verletzt. Es existieren dafür katholischerseits zwei Rechtfertigungen. Die eine stammt von unserem Ratskollegen Dr. Wick. Er stellt fest:

«Gewiß besteht das Verbot noch in der Bundesverfassung. Aber weil es seinen geschichtlichen Sinn verloren hat, verlangt eine vernünftige Politik eine vernünftige Anwendung, und an diese Anwendung halten sich Bundesrat und Schweizer Katholiken. Das Jesuitenverbot ist eine Ausnahmebestimmung, und Ausnahmebestimmungen müssen gerade in einem Rechtsstaat nicht extensiv, sondern restriktiv angewandt werden, das heißt sie verlangen eine möglichst milde Handhabung, um die Härte eines ungerechten Rechtssatzes möglichst zu mildern.» Das ist eine Auffassung, die man vertreten kann. Es ist daher immerhin festzustellen, daß der Wortlaut des Artikels klar und unzweideutig ist, so daß eine Interpretation kaum zulässig ist. Es gibt nach meiner Auffassung eine einzige Konsequenz aus dieser Ueberlegung, und diese heißt: Revision der Bundesverfassung!

Die zweite Rechtfertigung für die Umgehung des Jesuitenverbotes stammt von Professor Dr. Schenker, dem Redaktor der «Schweizerischen Kirchenzeitung». Er schreibt: «Da wird unter anderem gesagt, man kann über den Jesuitenparagraphen der Bundesverfassung so oder so denken. Man kann und muß auch darauf bestehen, daß er respektiert wird, solange er Rechtskraft besitzt. Katholischerseits tönt das reichlich merkwürdig. Ueber den Jesuitenparagraphen kann man nur eindeutig katholisch denken, er sei eine Verletzung der gottgegebenen Kirchenfreiheit durch den Staat und deswegen unverbindlich im Gewissen und rechtsunwirksam. Deshalb kann und darf kein Katholik darauf bestehen, daß er respektiert wird, und kein Katholik kann es objektiv irgend jemandem erlauben, auf seiner Respektierung zu bestehen. Oder was würde katholischerseits gesagt, wenn irgendeine Polizei irgendeinen Jesuiten in der Schweiz verhaften würde, weil er entgegen Art. 51 der Bundesverfassung eine Wirksamkeit in Kirche und Schule entfaltet hat? Welcher Katholik kann der Bundesverfassung das Recht zubilligen und dessen Respektierung gutheißen, eine priesterliche Tätigkeit eines Jesuiten in Kirche und Schule zu verbieten? Mache man aus der Bundesverfassung doch keinen Fetisch, dessen Bestimmungen sakrosankt sind, wenn Sie gegen göttliches und kirchliches Recht verstoßen! Nach einer solchen rechtspositivistischen Auffassung könnte alles in die Bundesverfassung aufgenommen werden und müßte respektiert werden, wenn es einmal drinnen steht!»

Das ist nun deutlich genug, denke ich. Und hier, eben an diesem Punkte, müssen sich die Geister scheiden. Entweder sind wir ein

Die Jesuiten sind die gefährlichste aller Gesellschaften; sie haben mehr Unheil angerichtet als alle anderen. Nach ihrer Doktrin ist ihr Oberhaupt der Souverän der Souveräne und der Herr der Welt. Napoleon I. Rechtsstaat: dann ist die Bundesverfassung für alle Bürger dieses Rechtsstaates verbindlich, oder wir sind es nicht. Wo kämen wir hin, wenn ein Teil des Volkes sich nicht mehr an die Bestimmungen der Verfassung gebunden fühlte? Soll dann der andere Teil sich daran gebunden fühlen?

Ich will hier keineswegs die Frage aufwerfen, ob der Jesuitenartikel noch zeitgemäß sei oder ob er aufgehoben werden sollte. Diese Frage steht nicht zur Diskussion. Ich möchte ausdrücklich betonen, daß eine Reihe von Mitunterzeichnern meiner Interpellation der Auffassung ist, der Jesuitenartikel sollte aufgehoben werden. Zur Diskussion steht hier die Frage, ob die Bundesverfassung für alle Glieder der Eidgenossenschaft verbindlich ist oder nicht. Wenn ja, dann müßten wir daraus die Konsequenz ziehen und die Einhaltung des Art. 51 durchführen. Wir dürfen die Bundesverfassung nach meiner Auffassung nicht nur feiern, sondern wir sollten sie auch halten. Für diejenigen Katholiken und Protestanten, die der Auffassung sind, der Jesuitenartikel sei überlebt, gibt es nach meiner Ueberzeugung einen einzigen demokratischen Weg, der zum Ziele führt: das ist die Verfassungsrevision! Aber solange der Artikel noch besteht, dürfen wir uns nicht verwundern, wenn viele Bürger die Tätigkeit der Jesuiten als eine Herausforderung betrachten, als den Versuch, einen neuen Kulturkampf heraufzu-

Ich weiß, daß zahlreiche Katholiken ebenfalls der Auffassung sind, der Artikel müsse noch beibehalten werden. Es gibt hier also nur die Abklärung auf dem demokratischen Wege. Jedenfalls aber müßten wir eine Praxis bekämpfen, die die Verfassung offensichtlich umgeht. Das Volk, glaube ich, möchte wissen, ob die Verfassung gilt oder nicht. Wir möchten gerne wissen, wie der Bundesrat hierüber denkt.

Bundesrat von Steiger: Art. 51, Abs. 1, der Bundesverfassung bestimmt: «Der Orden der Jesuiten und die ihm affiliierten Gesellschaften dürfen in keinem Teile der Schweiz Aufnahme finden, und es ist ihren Gliedern jede Wirksamkeit in Kirche und Schule untersagt.»

Dieses Verbot der Wirksamkeit der Jesuiten in Kirche und Schule besteht zu Recht. Art. 51 der Bundesverfassung ist positives Recht. Er ist für die Behörden des Bundes und der Kantone in gleicher Weise verbindlich wie für die Jesuiten.

Bei aller Toleranz, die der Bundesrat wohl in Uebereinstimmung mit der großen Mehrheit der Schweizer zu üben bereit ist, darf Art. 51 nicht so ausgelegt und gehandhabt werden, daß er einfach wirkungslos wäre. In erster Linie ist es Aufgabe der Kantone, auf ihrem Gebiet zum Rechten zu sehen und darauf zu achten, daß diese Bestimmungen eingehalten werden. Gegen die Verfügungen der Kantonsregierungen kann beim Bundesrat Beschwerde geführt werden. Dieser wird solche Beschwerden entsprechend seiner jahrelangen Praxis beurteilen.

Es dürfte deshalb zweckmäßig sein, über diese Praxis einen kurzen Ueberblick zu geben: In Uebereinstimmung mit der skizzierten Doktrin erachtete es der Bundesrat in zwei Fällen aus den Jahren 1882 und 1904 als mit Art. 51 BV unvereinbar, daß Exerzitien (Andachtsübungen) von Jesuiten geleitet werden, und zwar auch dann, wenn solche Uebungen in geschlossenen Räumen, das heißt nicht vor dem Volke stattfanden und nur von Geistlichen besucht wurden, die sich hiefür angemeldet hatten (Salis, Schweiz. Bundesrecht III, Nr. 1097; Burckhardt, Schweiz. Bundesrecht, Nr. 532 I).

Als unstatthaft wurden im Jahre 1888 auch Vorträge (conférences) angesehen, die ein Jesuitenpater den Klosterfrauen im Kloster St. Katharina zu Locarno hielt; bei diesem Anlaß hob der Bundesrat hervor, daß die Wirksamkeit der Jesuiten nicht nur in öffentlichen Lokalen verboten sei (Salis III, Nr. 1096).

Ein Jesuit soll nicht predigen. Er darf darum, wie Anno 1919 festgestellt wurde, auch nicht, und wäre es nur vorübergehend, an Stelle eines verstorbenen Pfarrers die Seelsorge übernehmen (Burckhardt, Bundesrecht, Nr. 532 II) oder, wie der Bundesrat schon im Jahre 1885 erklärte, an einem eucharistischen Kongreß eine Predigt halten (Salis III, Nr. 1099).

Der Bundesrat erachtete es auch im Jahre 1881 als in offenem Widerspruch zu Art. 51 BV stehend, daß ein Jesuit anläßlich einer Wallfahrt zum Grabe des Paters Canisius, des Gründers des Sankt Michel-Kollegiums in Freiburg i. Ue., die Lobrede auf Canisius hielt (Salis III, Nr. 1102).

Der Staat ist der Jurisdiktion der Kirche unterworfen, kraft welcher die Zivilgewalt der kirchlichen wahrhaft untertan und zum Gehorsam verpflichtet ist. Diese Unterordnung ist indirekt, indem die Zivilgewalt auch innerhalb ihres Gebietes nichts tun darf, was nach dem Urteil der Kirche dieser zum Schaden gereicht, sondern positiv, so daß der Staat auf Befehl der Kirche zum Nutzen und Vorteil der Kirche beitragen muß.

Wernz, von 1906-1914 Ordensgeneral der Jesuiten.

Als im Dezember 1937 ein Jesuitenpater in Zürich im Rahmen eines Vortragszyklus, der «die katholischen Orden und ihre konfessionelle Bedeutung» zum Gegenstand hatte, über «ignatianische Eigenart» sprechen wollte, erklärte der Bundesrat, der einmalige Vortrag eines Jesuiten stelle im Zweifel nicht die von Art. 51 BV betroffene Tätigkeit in Schule oder Kirche dar, selbst wenn er ein religiöses Thema zum Gegenstand habe (BRB vom 22. November 1937, vgl. Verwaltungsentscheide der Bundesbehörden, Heft 11, Nr. 15). Schon dieser Fall zeigt, daß man dem Bundesrat keine Engherzigkeit vorwerfen darf.

Unter dem Namen «Canisianum» bestand in Innsbruck bis zum Herbst 1938 eine theologische Schule, die von Jesuiten geleitet wurde. Nachdem das nationalsozialistische Regime sich auch Oesterreichs bemächtigt hatte, beschlagnahmten die deutschen Behörden eines Tages die Liegenschaft, um darin einen Teil der Verwaltung unterzubringen. Lehrer und Studenten mußten, soweit sie nicht Deutsche waren, das Land verlassen. Sie siedelten, unter ihnen sechs Jesuitenpatres, nach Sitten über, wo ein Verein namens «Faculté américaine de théologie» gegründet wurde, um den Weiterbetrieb des Institutes sicherzustellen. Nachdem die Jesuiten aus der Befehlsgewalt des Ordens entlassen und dem Befehl und der Jurisdiktion des Bischofs von Sitten unterstellt worden waren und nachdem das Canisianum nicht etwa dauernde Niederlassung begehrte, sondern in Aussicht stellte, daß die Vorlesungen Mitte Juli 1940 eingestellt würden, gewährte der Bundesrat durch Beschluß vom 24. März 1939 dem Canisianum Asyl bis zum genannten Zeitpunkt. Die Entwicklung des Krieges verunmöglichte es jedoch dem Canisianum, sich ins Ausland zu begeben. Der Bundesrat gewährte weiter Asyl. Er beschloß in seiner Sitzung vom 3. Juni 1940:

- »1. La Faculté américaine de théologie à Sion reste liée par sa déclaration du 21 mars 1939. En égard aux événements de guerre, elle est cependant autorisée à bien plaire à prolonger jusqu'à nouvel avis son séjour en Suisse au delà du 15 juillet 1940.
- 2. Le Conseil fédéral se réserve par conséquent de revenir en tout temps sur cette décision au cas où des faits nouveaux ou l'évolution des événements l'exigeraient.»

Die Leitung des Canisianums hat Wort gehalten. Im Oktober 1945 konnte der Bundesrat von einem Bericht des Eidgnössischen Justiz- und Polizeidepartementes Kenntnis nehmen, aus dem hervorging, daß das Canisianum mit der Rücksiedelung nach Innsbruck begonnen hatte. Mit Beschluß vom 17. September 1946 stellte der Bundesrat fest, daß die Angelegenheit des Canisianums als erledigt zu betrachten sei, nachdem im Juli und im August die letzten Transporte von Sitten nach Innsbruck durchgeführt worden waren und auch der letzte Pater Sitten verlassen hatte.

Nun zur Frage der Radiopredigten. Eine Verletzung des Jesuitenartikels liegt auch vor, wenn am Radio von einem Jesuiten eine Predigt gehalten wird. Die da und dort vertretene Ansicht, das Radio sei doch keine Kirche, vermag solchen Predigten ihre Rechtswidrigkeit nicht zu nehmen. Wie schon erwähnt, kommt es nicht darauf an, daß die Predigt im Gotteshaus gehalten wird. Predigten werden nicht nur in Kirchen gehalten, sondern auch in andern Lokalen und im Freien (Feldpredigten, Bergpredigten). Was inhaltlich eine Predigt ist, bleibt eine solche, auch wenn sie am Radio gehalten wird, durch welches ein viel größerer Hörerkreis erreicht werden kann als in einer Kirche. Der Bundesrat beschloß daher am 19. Juni 1942, solche Radiopredigten nicht mehr zuzulassen. Wissenschaftliche Vorträge sind keine Predigt.

Gegenstand der öffentlichen Diskussion bildete auch die Frage: Können und dürfen Jesuiten eingebürgert werden? Die gutachtliche Aeußerung der Justizabteilung im Falle des Jesuiten Klein hat da und dort Aufsehen erregt. Trotzdem ist die Ansicht der Justizabteilung rechtlich einwandfrei. Der Orden der Jesuiten als solcher darf «in keinem Teile der Schweiz Aufnahme finden». Für den einzelnen Jesuiten gilt ein solches Verbot nicht. Ihm können, wenn er Ausländer ist, Aufenthalt und Niederlassung bewilligt werden, wenn er Gewähr dafür bietet, daß er das in Art. 51 der Bundesverfassung enthaltene Verbot achten wird. Die gleiche Voraussetzung gilt für die Einbürgerung. Es ist Sache der gewissenhaften Prüfung des Einzelfalles, ob man es mit einem Jesuiten zu tun hat, der sich an das Verbot des Art. 51 halten wird. Bestehen Zweifel, werden die zuständigen Behörden gut tun, die Einbürgerung nicht zu ermöglichen, so wenig als ein Ausländer eingebürgert werden soll, von dem man annehmen muß, daß er andere Verfassungsbestimmungen und die Gesetze nicht achten wird.

Ein Jesuit, der das Verbot des Art. 51 als unverbindlich betrachtet, weil er es als ungerecht oder unbillig empfindet, kann für die Einbürgerung nicht in Frage kommen.

Tausende von Schweizer Bürgern sind mit der einen oder andern Verfassungsbestimmung nicht einverstanden, weil sie ihrem Empfinden, ja ihrer innersten Ueberzeugung widerspricht und ihnen ungerecht erscheint.

Trotzdem halten sie sich daran, weil der Schweizer die Verfassung achten soll und weil eine Verfassungsbestimmung für alle, Schweizer und Ausländer, verbindlich ist, solange sie nicht auf verfassungsmäßigem Weg aufgehoben oder abgeändert worden ist.

Die Interpellation richtet die Frage an den Bundesrat, welche Stellung er gegenüber dem Jesuitenartikel einnehme.

Es gehört zu den größten Vorzügen unserer Bundesverfassung, daß sie revidierbar ist (Art. 118 ff.). Heute hat der Bundesrat nicht auf die Frage zu antworten, ob die konfessionellen Artikel der Bundesverfassung aufgehoben oder abgeändert werden sollen. Wer das wünscht, dem steht der gesetzliche Weg offen, eine Verfassungsrevision anzubahnen. Kommt einmal eine Initiative zustande, so wird der Bundesrat dazu pflichtgemäß Stellung nehmen. Jetzt aber gilt es nicht, die Gründe für und gegen eine Verfassungsrevision gegeneinander abzuwägen.

So lange der Jesuitenartikel in der Verfassung steht, ist er verbindlich wie jede andere Verfassungsbestimmung. Darum hat sich der Bundesrat daran zu halten, und er wird sich daran halten. In einem Rechtsstaat kann es auf die Interpellation des Herrn Nationalrat Werner Schmid keine andere Antwort geben. Es gibt keine unverbindlichen Verfassungsbestimmungen.

Zur Frage des Jesuitenartikels der Bundesverfassung von 1848 und von 1874 ist festzustellen: Art. 58 der Bundesverfassung von 1848 enthielt nur den ersten Teil des ersten Absatzes des heutigen Jesuitenartikels; er lautete also: «Der Orden der Jesuiten und die ihm affiliierten Gesellschaften dürfen in keinem Teil der Schweiz Aufnahme finden.»

Es entstand dann eine Diskussion darüber, ob einzelne Mitglieder der SJ in der Schweiz aufgenommen werden könnten. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement bejahte diese Frage grundsätzlich. Der Bundesrat stimmte dem Gutachten am 13. November 1863 zu und behielt sich vor, einzuschreiten, falls sich der Orden auf diesem Wege wieder einschleichen wollte (Ullmer, Die staatsrechtliche Praxis der schweizerischen Bundesbehörden II Nr. 835; Burckhardt, Kommentar 479). Der Bundesrat vertrat denn auch in seinem Bericht an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1866 die Auffassung, daß Art. 58 BV «den Jesuiten weder als Korporation, noch als einzelne Mitglieder des Ordens eine Wirksamkeit in der Schweiz gestatten will» (BBl. 1867, I 780). Nachdem im Wallis Jesuiten als Lehrer tätig geworden waren, hatte sich nämlich der Bundesrat veranlaßt gesehen, den Staatsrat dieses Kantons mit Schreiben von 12. Dezember 1866 einzuladen, diesen Jesuiten jede öffentliche oder private Erziehungstätigkeit zu untersagen (BBl. 1866 III 360). Die Jesuiten wurden dann entlassen (BBl. 1867 II 69 und 367). Sowohl die nationalrätliche wie die ständerätliche Geschäftsprüfungskommission stimmten dem Bundesrat zu; sie teilten die Ansicht, daß die Bundesverfassung, obschon sie nur vom Orden der Jesuiten sprach, doch auf die einzelnen Mitglieder Anwendung finde (BBl. 1867 II 127 und 714). Hievon gab der Bundesrat sämtlichen Ständen mit Kreisschreiben vom 11. April 1870 Kenntnis und fügte bei, daß die von ihm aufIch bin von Predigern umgeben, die mir unaufhörlich wiederholen, daß ihre Herrschaft nicht von dieser Welt sei, und dennoch bemächtigen sie sich aller weltlichen Herrschaft, wo sie nur können. Der Papst ist das Oberhaupt dieser Religion des Himmels, aber er beschäftigt sich nur mit der Erde.

gestellten Grundsätze «als in das öffentliche Recht der Eidgenossenschaft übergegangen anzusehen» seien (BBI. 1870 I 529).

In Art. 51 der Bundesverfassung von 1874 wurde, dieser Interpretation und Praxis folgend, die bisherige Bestimmung ergänzt durch die Worte «und es ist ihren Gliedern jede Wirksamkeit in Kirche und Schule untersagt». Ferner wurde das geltende zweite Alinea beigefügt, wonach das Verbot durch Bundesbeschluß auf andere Orden ausgedehnt werden kann, «deren Wirksamkeit staatsgefährlich ist oder den Frieden der Konfessionen stört».

Der Jesuitenartikel, wie er seit 1874 gilt, enthält somit zwei Verbote.

Zunächst wird der Gesellschaft Jesu (wie auch den affilierten Gesellschaften) verboten, eine Ordensniederlassung in der Schweiz zu begründen oder als Orden eine Aufgabe zu übernehmen, wie Unterricht oder die Seelsorge an einer Schule oder Kirche (in diesem Sinne Burckhardt, Kommentar 480).

Sodann ist dem einzelnen Glied der SJ jede Wirksamkeit in Kirche und Schule untersagt. Das heißt nicht, wie irrtümlicherweise vielfach geglaubt wird, daß Jesuiten sich überhaupt nicht in der Schweiz aufhalten dürfen. Die vielen Schweizer, die dem Jesuitenorden angehören, könnten schon ihres Bürgerrechtes wegen nicht aus der Schweiz ausgewiesen werden. Aber der Jesuit hat sich hier aller kirchlichen Funktionen sowie jeder Form der Lehrtätigkeit in öffentlichen Schulen und Privatschulen zu enthalten. Dabei ist zu beachten, daß der Verfassungsartikel unter «Kirche» und «Schule» nicht die so bezeichneten Gebäude versteht, sondern damit das sachliche Gebiet, den Gegenstand der Tätigkeit bezeichnet.

Anderseits dürfen die Jesuiten politisieren, und das Bundesrecht steht der Wahl eines Jesuiten in die gesetzgebende Behörde eines Kantons oder in eine kantonale Regierung, in einen Gemeinderat oder in eine Vormundschaftsbehörde keineswegs entgegen. Das Bundesrecht schließt auch die Wahl eines Jesuiten in den Ständerat nicht aus, wohl aber diejenige in den Nationalrat, dem bekanntlich gemäß Art. 75 nur stimmberechtigte Schweizerbürger weltlichen Standes angehören dürfen, sowie die Wahl zum Bundesrat, weil dessen Mitglieder nur aus Schweizerbürgern, die in den Nationalrat wählbar sind (Art. 96, Abs. 1 BV) gewählt werden können.

Im Juni 1939 gelangte das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement mit einem Kreisschreiben an zwölf Kantone, um Abklärung darüber zu erhalten, ob — wie von verschiedenen Seiten geklagt wurde — der Verfassungsbestimmung nicht nachgelebt werde. Das Ergebnis der Erhebungen war, daß in der Tat Fälle vorkamen, in denen Jesuiten entgegen der Verfassungsbestimmung kirchliche Funktionen ausübten. Soweit die Jesuiten nur fürsorgerisch tätig sind oder Zeitschriften für Gesellen- oder Töchtervereine redigieren, liegt kein Verstoß gegen den Jesuitenartikel vor. Anders verhält es sich, wenn Jesuiten als Seelsorger oder Priester in Kirchen tätig sind und gottesdienstliche Handlungen ausüben.

Die Erhebungen in Luzern, Freiburg, St. Gallen, Aargau und Thurgau verliefen damals negativ, da dort keine Jesuiten festgestellt wurden. Aus Graubünden kam der Bericht, daß im Priesterseminar in Chur ein Jesuit lebe, der aber weder einen Lehrauftrag, noch kirchliche Funktionen ausübe. Er beschränke sich darauf, «den Alumnen des Priesterseminars in rein religiösen Fragen mit Rat und Tat beizustehen». Dagegen wurde festgestellt, daß am Töchterinstitut Campfèr ein Jesuit als Religions- und Sprachlehrer tätig sei und daneben die Kapelle in Silvaplana bediene.

Der Weltkrieg ließ vorerst die Klagen gegen unerlaubte Tätigkeit der Jesuiten in den Hintergrund treten. Mit der Zeit wurden aber wieder Meinungen laut, die Mißachtung des Verbotes behaupteten. So stimmte die evangelische Synode des Kantons St. Gallen an ihrer Tagung vom 25. Juni 1945 einer Resolution zuhanden des Bundesrates mit großem Mehr zu, in der es hieß, die Synode nehme «mit Bedauern davon Kenntnis, daß der genauen Durchführung und Innehaltung der Bestimmungen über das Jesuitenverbot gemäß Art. 51 der Bundesverfassung so wenig Beachtung geschenkt werde». Es wurden aber keine konkreten Angaben geliefert, die es dem Departement ermöglicht hätten, einzuschreiten. Die Tagung des Kantonalverbandes St. Gallen des Schweizerischen protestantischen Volksbundes hat am 18. November 1945 einer ähnlichen Resolution zugestimmt; aber auch hier wurden keine näheren Angaben gemacht oder dem Bundesrat bekanntgegeben.

In jedem einzelnen Fall ist zu untersuchen, was unter «Wirksamkeit in Kirche und Schule» zu verstehen ist. Wissenschaftliche Vorträge und theologische Auseinandersetzungen zwischen Schriftgelehrten verschiedener Konfessionen gehören nicht unter den Begriff «Wirksamkeit in Kirche und Schule», selbst wenn der Vortrag in einem Auditorium einer Universität gehalten wird.

Hausandachten in Studentenheimen wurden in toleranter Rechtsanwendung nicht als eine «Wirksamkeit in Kirche und Schule» betrachtet.

Da das Verbot eine Ausnahme von der in Art. 50 BV gewährleisteten freien Ausübung gottesdienstlicher Handlungen darstellt, ist die Bestimmung nicht ausdehnend auszulegen, d. h. diese Ausnahme soll nicht durch die Art der Rechtsanwendung etwa noch verschärft werden.

Anderseits kann aber ebensowenig davon die Rede sein, daß der Geist der Toleranz, der den Bundesrat beseelt, etwa dazu führt, daß dem Verbot nicht mehr nachgelebt wird.

Freunde und Gegner des Jesuitenartikels haben in gleicher Weise diesen Verfassungsartikel zu achten, unbeschadet der Frage, ob die Einführung des Jesuitenverbotes eine Ungerechtigkeit oder eine Notwendigkeit war.

Die Verfassung ist stets der Ausdruck der politischen Anschauungen eines Volkes zu einer bestimmten Zeit. Politische Anschauungen und Bedürfnisse sind nun aber im Gegensatze zu den durch die Privatrechtskodifikationen geregelten Bedürfnissen sehr wandelbar; sie wechseln verhältnismäßig rasch und mit ihnen ändert sich auch der Sinn der einzelnen Verfassungsrechtssätze (Giacometti S. 29)

Ob heute das Schweizervolk ein Jesuitenverbot in die Verfassung aufnehmen würde, ist ungewiß. Aber ebenso unsicher ist, ob es, wenn eine Initiative ergriffen würde, den nun einmal in der Verfassung stehenden Artikel fallen lassen würde.

Für den Bundesrat ist maßgebend, daß Art. 51 geltendes Verfassungsrecht ist und deshalb beachtet werden muß.

Schmid Werner: Ich erkläre mich von der Beantwortung meiner Interpellation befriedigt.

Holenstein: Es hegt wohl niemand in diesem Saal den Wunsch nach einer langen konfessionellen Auseinandersetzung, besonders wenn sie die Gefahr in sich schließt, daß sie in eine Kulturkampfstimmung abgleiten könnte. Herr Schmid hat nun aber den Jesuitenartikel zur Diskussion gestellt, eine Frage, die das ganze katholische Schweizervolk berührt. Es entspricht deshalb einem selbstverständlichen Gebot der Billigkeit und Gerechtigkeit, daß Sie auch ein Mitglied der Katholisch-konservativen Fraktion anhören, damit es unsere Auffassung zu dieser Frage darlegen kann. In diesem Sinne beantrage ich Diskussion. (Zustimmung.)

Wick: Sie werden es, wie unser Fraktionschef gesagt hat, verstehen, daß nach der Begründung der Interpellation über die Handhabung des Art. 51 BV und nach der Antwort des Bundesrates auf diese Interpellation der katholische Volksteil in der Schweiz und die Katholisch-konservative Fraktion hier ein ganz besonderes Interesse haben. Denn Art. 51 BV ist nicht nur eine Jesuitenangelegenheit, sondern eine Angelegenheit der ganzen katholischen Schweiz, die sich mit den Mitgliedern des Jesuitenordens unter verfassungsrechtliche Ausnahmebestimmungen gestellt sieht.

Der Jesuitenorden ist wie der Benediktinerorden, der Dominikanerorden, der Franziskanerorden und weitere Orden ein von der Kirche anerkannter Orden. Ihn unter Ausnahmebestimmung stellen heißt, nicht nur diesen Orden, sondern auch die Kirche, die ihn billigt und den Volksteil, der sich zu dieser bekennt, unter Ausnahmebestimmungen stellen, mit der Begründung — und das ist die ratio dieses Art. 51 BV —, daß er staatsgefährlich sei und den konfessionellen Frieden störe, heißt auch feststellen, daß die

Kirche, die ihn billigt und das Kirchenvolk staatsgefährlich seien und den konfessionellen Frieden stören (Widerspruch). Wir bekennen uns zur Tätigkeit der Jesuiten in ihrer Lehre und Verfassung, und wenn Sie diese Tätigkeit als staatsgefährlich erklären und wenn Sie diese Tätigkeit als solche anerkennen, dann verdächtigen Sie uns als staatsgefährlich (Widerspruch). Das ändert nichts daran, daß dieser Orden einmal unter schwerem politischen Druck von einem Papst im Jahre 1773 aufgehoben wurde. Dieser Orden wurde 1814 von Pius VII. wieder in alle seine Ehren und Rechte eingesetzt.

Wenn es in der heutigen Diskussion auch nicht um eine Beurteilung des Jesuitenordens und seiner Geschichte geht, sondern ganz einfach um die Rechtsfrage, ob das bestehende Jesuitenverbot noch angewandt werden muß, oder wie es angewandt werden soll, so kommen wir bei der Beurteilung dieser Frage nicht darum herum, den Gründen dieses Verbotes nachzugehen, sie auf ihre Berechtigung oder Nichtberechtigung hin zu untersuchen und am Ergebnis dieser Untersuchung die Frage der Handhabung des Verbotes zu beurteilen.

Solange der Jesuitenartikel in der Verfassung steht, ist er verbindlich. «Es gibt keine unverbindlichen Verfassungsbestimmungen», erklärte Herr Bundesrat von Steiger in seiner Antwort an den Herrn Interpellanten. Aber Herr Bundesrat von Steiger ist ein zu guter Jurist, als daß er nicht wüßte, daß jeder Artikel der Verfassung Interpretationen unterliegt. Er erklärte auch selber, daß jede Verfassung Ausdruck der politischen Anschauungen eines Volkes zu einer bestimmten Zeit ist, daß diese Anschauungen sehr wandelbar sind und daß gemäß diesem Wandel auch der Sinn der einzelnen Verfassungsrechtssätze wechselt.

Wer heute noch aus formellen Gründen die Anwendung von Art. 51 BV befürwortet - weil es keine unverbindlichen Verfassungsbestimmungen gibt --- der wird nicht mehr aus der Mentalität der Freischaren- und Sonderbundszeit heraus die Anwendung dieses Artikels befürworten. Dieses Jesuitenverbot aus dem Jahre 1848 und seine Verschärfung im Jahre 1874 war Ausdruck der politischen und konfessionellen Siedehitze jener Jahrzehnte, war Ausdruck eines radikalen Totalitarismus und eines Kulturkampfgeistes, die heute nicht mehr unser öffentliches Leben beherrschen, ich hoffe es wenigstens! Das ursprüngliche Jesuitenverbot war sozusagen die Kriegskontribution der im Sonderbundskrieg besiegten katholischen Kantone. Als solche wurde sie auch von Segesser akzeptiert. Das Jesuitenverbot gehörte zu den Friedensbedingungen, zur Liquidation des Sonderbundskrieges, noch verschärft durch die Revision der Bundesverfassung 1874 als Ausfluß der Kulturkampfzeit.

Die Sonderbundszeit und die Kulturkampfzeit alten Stils sind vorbei, und die Generationen, die diese Kämpfe bestanden, sind ausgestorben. So ist auch das Jesuitenverbot nur noch ein Petrefakt einer überwundenen Epoche. Es hat seinen Sinn als Ausdruck der Niederlage des Sonderbundes vollständig verloren.

Es gibt auch andere Verfassungsbestimmungen, die durch die geschichtliche Entwicklung überholt und ausgehöhlt sind und trotz des formellen Bestehens nicht mehr im strikten Sinne angewandt werden können, wie z. B. der Artikel über die Handels- und Gewerbefreiheit, der dann durch Revision der Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung den heutigen Verhältnissen angepaßt werden konnte. Es gibt noch andere obsolet gewordene Artikel der Bundesverfassung, d. h. Artikel, die ohne formelle Aufhebung einfach aus den veränderten Verhältnissen heraus nicht mehr gehandhabt werden, wie der Art. 15 über die Möglichkeit der Anrufung kantonaler militärischer Hilfe bei drohender Gefahr für einen andern Kanton oder Art. 32 über die Erhebung kantonaler Eingangsgebühren für Wein und andere geistige Getränke, von andern «Verfassungsritzungen» ganz abgesehen.

Wir verlangen aber durchaus nicht, daß dieser Artikel einfach als obsolet erklärt oder betrachtet werden soll, aber wir verlangen,

Wer um Christi willen Verachtung der Welt bekennt, hat in der Welt kein Vaterland mehr, das er als das seinige anerkennt.

> Ignatius von Loyola, der Gründer des Jesuitenordens.

daß er eine Auslegung erfahre, die dem Charakter einer ungerechten Ausnahmebestimmung entspricht. Diese Auslegung kann und darf nur eine restriktive sein.

Ich habe gesagt, daß der Art. 51 wesentlichen Grundsätzen der Bundesverfassung widerspreche. Art. 51 ist eine Verleugnung dieser Grundsätze. Art. 4 der Bundesverfassung gewährleistet jedem Schweizer die Rechtsgleichheit. Art. 51 versagt diese Rechtsgleichheit in bestimmten Punkten den Schweizer Jesuiten. Ihnen ist jede Wirksamkeit in Kirche und Schule untersagt, während allen andern Schweizerbürgern dieses Recht nicht genommen ist. Der Schweizer kann wohl der Rechtsgleichheit teilweise oder ganz durch strafgerichtliches Urteil verlustig gehen. Aber es muß eben ein strafgerichtliches Urteil vorausgehen. Den Jesuiten versagt man nicht nur grundsätzlich die Rechtsgleichheit überhaupt, sondern versagt ihnen auch die ordentliche Gerichtsbarkeit, um sich gegen die Rechtsungleichheit verteidigen zu können.

Art. 50 BV gewährleistet allgemeine Religions- und Kultusfreiheit. Der Jesuitenartikel steht gegen dieses Grundprinzip der Bundesverfassung, denn mit diesem Artikel wird den Schweizer Jesuiten als einzigen Schweizern die allgemeine Religions- und Kultusfreiheit verweigert.

Zu den durch die Verfassung geschützten Freiheiten und Rechten der Eidgenossen gehört auch das Recht der freien Meinungsäußerung. Art. 51 steht dazu im Widerspruch, da den Jesuiten die Freiheit der religiösen Meinungsäußerung eingeschränkt wird, ausgerechnet einem religiösen Orden und seinen Mitgliedern gegenüber, zu dessen wesentlichen Obliegenheiten gerade die freie religiöse Meinungs- oder besser Ueberzeugungsäußerung gehört. Die Schweizer Jesuiten sind die einzigen Eidgenossen, denen elementare Grundrechte beschnitten oder ganz genommen werden.

Wenn wir feststellen müssen, daß wir hier im Rate eine Fraktion haben, die sich offen zum Landesverrat bekennt und die Mitglieder dieser Fraktion (Protest und Gelächter bei der PdA)

Präsident: Silentium! Ich glaube, das ist abgeklärt, ob es Landesverrat ist oder nicht; darüber sind die Meinungen gemacht. (Vives protestations sur les bancs du parti du travail.) Voix: Ça suffit! Ça suffit! On nous insulte!

Nicole: Je n'accepte pas d'être insulté ici!

Gressot: C'est une vérité. (Nouvelles protestations sur les bancs du parti du travail.) Voix: Vous n'avez pas le droit de répéter cela.

Jeanneret: Er hat kein Recht, das zu sagen, und Sie (Präsident) haben kein Recht, ihn zu schützen.

Vincent: Nous ne nous laisserons pas insulter ici. Il est inutile d'essayer de continuer sur ce ton!

Wick: Ich wiederhole die sich offen zum Landesverrat bekennt und die Mitglieder dieser Fraktion und ihre Parteiangehörigen im Genusse aller Freiheitsrechte lassen, dann müssen Sie verstehen, daß wir nur mit Bitterkeit konstatieren können, daß ein Orden, dem bestgebildete und staatstreue Schweizer angehören, Ausnahmebestimmungen unterworfen ist, die die Mitglieder dieses Ordens noch unter die Stufe einer Landesverratspartei stellen, die unter dem Schutz der Verfassung offen landesverräterische Meinungen frei äußern dürfen.

Verfassungstreue? Jawohl! Treue zu den obersten Grundsätzen unserer Verfassung, Treue zur Rechtsgleichheit, Treue zur Religions- und Kultusfreiheit, Treue zur Meinungsfreiheit. Und wenn die Verfassung Bestimmungen enthält, die zu diesen obersten Verfassungsprinzipien selber im Widerspruch stehen, dann dürfen diese Bestimmungen niemals rigoros, niemals im extensiven Sinne interpretiert und gehandhabt werden, sondern verlangen eine möglichst restriktive Handhabung, um sie möglichst den obersten Grundsätzen der Verfassung selber anzugleichen. Es ist eine der vornehmsten Aufgaben der staatlichen Exekutive einer Demokratie und eines wahren Rechtsstaates, Unrecht und Willkür möglichst zu meiden, oder, wo es geschehen und in der Verfassung verewigt wurde, nach Möglichkeit wieder gutzumachen oder doch zu mildern.

In der Auslegung und Handhabung des für die Jesuiten und alle Schweizer Katholiken odiosen Art. 51 muß sich aber der Bundesrat von folgenden Erwägungen leiten lassen: Er muß nach dem Sinn und Zweck der Ausnahmebestimmung handeln. Sinn und Zweck von Art. 51 ist aus dem zweiten Alinea dieses Artikels ersichtlich, das folgendermaßen lautet:

«Dieses Verbot kann durch Bundesbeschluß auch auf andere geistliche Orden ausgedehnt werden, deren Wirksamkeit staatsgefährlich ist oder den Frieden der Konfessionen stört.»

Die Handhabung des Art. 51 hat also vom Gesichtspunkt der Staatsgefährlichkeit und der Störung des konfessionellen Friedens aus zu geschehen. Kann dem Jesuitenorden als Gesamtheit oder einzelnen Mitgliedern Staatsgefährlichkeit und Störung des konfessionellen Friedens nachgewiesen werden, dann soll der Artikel strikte und rigoros angewandt werden. Aber der Nachweis muß geleistet werden. Eine bloße Subsumierung der Staatsgefährlichkeit und der Störung des konfessionellen Friedens ist eines Rechtsstaates und einer Demokratie, die sich nicht als «Volksdemokratie» beschimpfen lassen will, ganz einfach unwürdig. Zur Zeit der Entstehung des Jesuitenverbotes in der Schweiz ist ein solcher Nachweis ausgeblieben, obgleich dieser Nachweis wiederholt in der Tagsatzung, die die Jesuitenausweisung verfügte, verlangt wurde. Ein Kirchenhistoriker vom Range eines Fritz Blanke von der Universität Zürich hat öffentlich erklärt, daß ihm als Historiker nichts von einer Staatsgefährlichkeit der Jesuiten in der Schweiz bekannt sei. Er habe trotz jahrelangen Suchens in den Quellen nirgends einen Anhalt gefunden.

Der Jesuitenartikel besteht formell zu Recht, zugegeben! Aber in der Auslegung dieses Artikels, wie aller Verfassungsbestimmungen und aller Gesetze, muß, wie das Prof. Hans Fehr von der Berner Universität auf dem internationalen Historikerkongreß in Zürich 1938 gesagt hat, immer nach dem «richtigen Recht», d. h. «ex bono et aequo» vorgegangen werden. «Der Sinn des Rechtes» warnte Prof. Dr. Schindler von der Universität Zürich am schweizerischen Juristentag von 1928, «liegt nie im Formellen, sondern immer im Materiellen», d. h. der Staat darf nicht formelles Recht setzen, das materielles Unrecht ist, mit anderen Worten: Ueber dem positiven Recht steht die Rechtsidee, die Gerechtigkeit. Weiterhin übte er scharfe Kritik am bloßen Rechtspositivismus, der sich einfach auf das bloße bestehende formale Recht beruft, ohne darnach zu fragen, ob es mit der Gerechtigkeit, der sittlichen Rechtsnorm übereinstimmt. So sei vielfach die «Rechtsidee der Staatsidee geopfert worden» und eine «Rechtswissenschaft ohne Recht» entstanden. Weiterhin meinte er, daß der mit Willen und Macht ausgestattete Staat leider ein «Recht» durchführen könne, welches der Rechtsidee nicht entspreche. Wir fügen hinzu, daß in Art. 51 BV ohne Zweifel ein solcher Fall vorliegt.

Meine Herren! Ich könnte Ihnen einen ganzen Katalog von namhaften Schweizer Autoren nichtkatholischer Richtung vorlegen, welche ganz klar die Jesuitenaustreibung durch die Tagsatzung von 1847 und die Aufnahme des Jesuitenartikels in die Bundesverfassung als klares Unrecht bezeichnen. Mit unserem Art. 51 BV stehen wir in einem Dilemma, wie es Bundesrat Jakob Dubs in seinem «Oeffentlichen Recht der schweizerischen Eidgenossenschaft» ausgeführt hat. «Mit solchen Bestimmungen», sagt er, «kommt man in den Fall, entweder sich vor der ganzen gebildeten Welt zu blamieren, indem man die Verfassungsbestimmung strikte vollzieht, oder sie unvollzogen zu lassen, was auf das eigene Volk demoralisierend wirkt.»

Wir, d. h. der katholische Volksteil unseres Landes und die katholisch-konservative Fraktion, wollen weder unseren Staat vor der gebildeten Welt blamieren, noch wollen wir, daß der Bundesrat durch die Nichtvollziehung der Verfassung auf das eigene Volk demoralisierend wirke. Deshalb verlangen wir nicht einfach, daß radikal über die Bestimmung von Art. 51 hinweggeschritten wird, aber wir verlangen, daß der Artikel möglichst restriktiv im Sinne der Annäherung des formellen Rechtes an das materielle Recht gehandhabt werde. Aber ebenso klar sagen wir, daß offenkundiges Unrecht nicht dadurch Recht wird, daß es in die Bundesverfassung aufgenommen wurde. Denn auch über der Bundesverfassung steht die Rechtsidee, steht die Gerechtigkeit. Und selbst Volksmehrheiten können aus Unrecht nicht Recht machen, denn wo kämen wir sonst hin, meinte mit Recht Bundesrat Jakob Dubs.

Für die Jesuiten ist die Kirche der allein unmittelbar von Gott gesetzte Staat; folglich hat kein weltlicher Staat das Recht, zu sein, wenn er nicht der Kirche gehorcht und dient.

In der Auslegung eines umstrittenen und odiosen Artikels kommen für die Behörden aber noch andere als rein juristische Gesichtspunkte in Betracht. Bereits wurde betont, daß eine starke konfessionelle Minderheit unseres Volkes den Art. 51 als materielles Unrecht betrachtet. Die katholische Konfession sieht sich in ihm getroffen, ja beleidigt, weil ein von der katholischen Kirche gebilligter Orden dadurch getroffen wird, daß er durch Art. 51 als staatsgefährlich und friedensstörend deklariert wird, ohne daß je gerichtlich einwandfrei belastende Tatsachen beigebracht wurden.

Der katholische Konfessionsteil sieht weiterhin in den konfessionellen Ausnahmebestimmungen eine Verletzung der konfessionellen Gleichberechtigung, da diese Bestimmungen nicht alle in gleicher Weise treffen, sondern gegen die Katholiken allein gerichtet sind. Dabei ist das Prinzip der konfessionellen Gleichberechtigung für unseren Staat von wesentlicher Bedeutung. Denn ihre Beeinträchtigung schafft konfessionelle Minderheitenprobleme. Die Gefühle der konfessionellen Minderheit dürfen nicht durch rigorose und strikte Interpretation des Art. 51 verletzt werden. Wir sind ein demokratischer Staat, der bewußt und beispielhaft Minderheitenprobleme lösen und nicht solche schaffen soll.

Noch ein anderer Gesichtspunkt drängt sich auf: Wir sind heute der einzige Staat — wenigstens unter den Demokratien des Westens — der sich in seiner Verfassung einen Jesuitenartikel und andere konfessionelle Ausnahmebestimmungen leistet. Wohl besaßen früher zur Zeit des Kulturkampfes auch andere Staaten solche Ausnahmegesetze, wie Frankreich und das Deutschland Bismarcks. Heute haben diese Staaten diese Bestimmungen ausgemerzt, wir stehen allein auf weiter Flur, weil unglücklicherweise unsere Kulturkampfbestimmungen in der Verfassung verankert wurden und deshalb nicht ausgemerzt werden können, solange nicht der gute Wille der Mehrheit des Gesamtvolkes der Minderheit entgegenkommt.

Es ist auch in überwiegend protestantischen Staaten, wie Holland, Dänemark, Schweden, England, den Vereinigten Staaten usw. eine selbstverständliche Sache, daß die Jesuiten und sonstige katholische Orden frei und unbehindert wirken können, wie andere Religionsgemeinschaften auch.

Präsident: Ich muß den Redner darauf aufmerksam machen, daß seine Redezeit abgelaufen ist.

Wick: Es handelt sich für unsere Fraktion um eine wesentliche Frage, so daß ich um Verlängerung der Redezeit bitte.

Präsident: Wird ein Gegenantrag gestellt? Wie lange soll übrigens die Redezeit verlängert werden?

Wick: Ich brauche noch zehn Minuten.

Präsident: Wir stimmen darüber ab, ob diese Verlängerung der Redezeit um zehn Minuten bewilligt werden soll.

Abstimmung: Für Verlängerung der Redezeit große Mehrheit.

Wick: Sie werden nun sagen: nun gut, wenn das Jesuitenverbot eine veraltete Sache, eine ungerechtfertigte Maßnahme, eine undemokratische, dem Geiste unserer Gesamtverfassung widersprechende Maßnahme ist, dann ergreift doch die verfassungsmäßigen Mittel, um diesen Artikel auszumerzen! Diese Forderung wird vor allem auch von jenen erhoben, denen dieser Artikel noch durchaus zeitgemäß erscheint. Sie glauben, daß bei der Volksabstimmung im Falle einer Partialrevision der Bundesverfassung in diesem Punkte die Mehrheit des Schweizervolkes wahrscheinlich sich für die Aufrechterhaltung dieses Artikels aussprechen würde. Damit berühren wir ein sehr betrübliches Kapitel unseres geistigen und politischen Lebens. Der antijesuitische Affekt lebt noch sehr stark in unserem Volke. Es zeigt sich immer wieder, daß es viel leichter ist, ein Urteil zu korrigieren, als ein Vorurteil aufzugeben. Was auch heute noch vielfach über den Jesuitenorden in einem Teil unserer Schweizerpresse geschrieben wird, entbehrt so jedes Gerechtigkeitsgefühls, jeder Courtoisie, jedes demokratischen Bewußtseins, ist derart von Ressentiment und Affekt geladen, daß man befürchten muß, es werde im Falle einer Bewegung zugunsten einer Partialrevision der Bundesverfassung auf Ausmerzung der konfessionellen Ausnahmebestimmungen, ein so leidenschaftlicher Kampf entstehen, daß unser Volk im tiefsten aufgewühlt würde, und das in einer Zeit, in welcher alle Eidgenossen angesichts der gefahrvollen Zeit einig und geschlossen dastehen müssen. Aus diesem Grunde verzichten wir gegenwärtig auch auf die Einleitung einer solchen Partialrevisionsbewegung.

In der Zwischenzeit aber muß ein modus vivendi gefunden werden, der bei der formellen Anerkennung der Ausnahmebestimmungen doch das materielle Unrecht dieser Bestimmungen möglichst in den Hintergrund treten läßt.

Selbst wer noch von der Gespensterfurcht der Staatsgefährlichkeit des Jesuitenordens getragen ist, kann beruhigt sein. Denn die Bundesverfassung enthält ohnehin schon Bestimmungen, die sich allgemein gegen staatsgefährliche und rechtswidrige Vereinstätigkeit (Art. 56) und gegen konfessionelle Ruhestörung (Art. 50) richten. Dazu kommt heute noch das besondere Staatsschutzgesetz, das eine Handhabe gegen staatsgefährliche Elemente bietet, und wir sind durchaus dafür, daß dieses Gesetz auch angewendet wird gegen jedermann, der die Tatbestände dieses Gesetzes erfüllt. Mit den bestehenden Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen kann auch jederzeit gegen die Jesuiten eingeschritten werden, falls sie sich wirklich einmal staatsgefährlich betätigen oder den konfessionellen Frieden stören. Deshalb sind Sonderbestimmungen gegen die Jesuiten, als ob diese sozusagen ipso jure staatsgefährlich wären, ungerechtfertigt und eine schwere Beleidigung nicht nur der Jesuiten, sondern des ganzen katholischen Volksteiles und der Kirche, zu der sich dieser Volksteil bekennt, und es ist für einen freiheitlichen Staat wahrhaft beschämend, wenn er sich noch zum Verteidiger solcher Ausnahmebestimmungen macht. Die Schweizer Jesuiten haben jederzeit ihre staatsbürgerlichen Pflichten erfüllt. Zu Beginn des letzten Krieges sind die wehrpflichtigen Schweizer Jesuiten im Ausland in die Heimat zurückgekehrt und haben ihre Dienstpflicht erfüllt. Im Ausland sind sie Träger der schweizerischen Staatsidee, und es ist mehrmals vorgekommen, daß Jesuiten als Redner für die 1.-Augustfeier von Schweizerkolonien berufen wurden.

Als im Jahre 1935 in diesem Rat die Initiative auf ein Verbot der Freimaurerei behandelt wurde, hat sich die katholisch-konservative Fraktion gegen ein solches Verbot ausgesprochen, obwohl sie in der Freimaurerei eine Feindin der katholischen Kirche sieht. Die katholisch-konservative Fraktion stellte sich auf den einzig richtigen Standpunkt, daß keine Ausnahmegesetze geschaffen werden dürfen gegen eine Vereinigung irgendwelcher Art, wenn diese Vereinigung nicht in sich staatsgefährlich und rechtswidrig ist. Wo sie oder ihre Mitglieder aber im konkreten Fall sich staatsgefährlich und rechtswidrig zeigen, haben wir genügend verfassungsmäßige und gesetzliche Handhaben, um ein solches staatsgefährliches und rechtswidriges Verhalten zu bekämpfen.

Aus allen diesen Gründen betrachten wir den Jesuitenartikel zwar als formell bestehendes Verfassungsrecht, das aber schwerstes materielles Unrecht enthält. Aus diesem Grunde muß der Artikel möglichst restriktiv gehandhabt werden und muß in seiner Wirksamkeit auf ein Minimum beschränkt werden.

Entspricht nun die Antwort des Bundesrates auf die Interpellation Schmid diesen Forderungen? Dazu gestatten Sie mir kurz folgende Bemerkungen:

Die Antwort des Bundesrates nähert sich dieser Auffassung, daß Art. 51 der Bundesverfassung restriktiv interpretiert und gehandhabt werden muß. Freilich, wie weit diese Restriktion gehen soll oder gehen darf, ohne den Artikel ganz unwirksam zu machen, darüber werden wir wohl nie ganz einig werden.

Die meisten vom Bundesrat angeführten Beispiele der Handhabung des Art. 51 stammen aus den Jahren 1880—1890, also aus einer Zeit, da noch die Kulturkampfjahre nachzitterten. Diese Bei-

Wer unsern Geist mit Beschlag belegen und nur zur Unduldsamkeit aufhetzen will, der ist der schlimmste Feind unserer Freiheit, mag er von Rom oder Moskau kommen. Konrad Falke. spiele können wohl nicht mehr als maßgebend für die heutige Interpretation angesehen werden. So würden wir es als eine ungerechtfertigte Härte ansehen, wenn einem Jesuitenpater verboten würde, aushilfsweise einen erkrankten Pfarrer zu ersetzen.

Je strikter und je schärfer der Art. 51 gehandhabt wird, um so größer würden die Unzukömmlichkeiten, nicht so sehr für die Jesuiten, als für die Behörden.

Wenn es in der Antwort des Bundesrates heißt, daß die Jesuiten politisieren dürfen, daß rechtlich nichts entgegenstünde, sie in kantonale Parlamente abzuordnen, auch in den Ständerat, daß sie sich der freien Schriftstellerei widmen können usw., dann zeigt das auch, wie unwirksam das Jesuitenverbot überhaupt ist. Es muß selbst einem Antijesuiten noch lieber, oder doch weniger unangegenehm sein, wenn die Jesuiten sich kirchlich betätigen, als wenn sie politisieren. Auch als Jesuitenfreund teile ich selber diese Auffassung. Wäre ich ein Jesuitengegner, dann würde ich sagen: Macht aus ihnen keine Märtyrer, macht sie nicht zu Verfolgten und Unterdrückten; damit wird ihr Einfluß nur verstärkt und vermehrt. Wenn aber nun einmal ein Verfassungsartikel besteht, der ein bestimmtes Jesuitenverbot enthält, dann handhabt dieses Verbot wenigstens tolerant, restriktiv, und beleidigt nicht mit einer intoleranten Handhabung jene große konfessionelle Minderheit im Staate, zu der die Jesuiten gehören. Macht euch nicht lächerlich mit der jesuitischen Gespensterfurcht, sondern meßt euch mit den Jesuiten im freien Meinungskampf; das allein ist eines freien demokratischen Volkes würdig.

Schafft angesichts der bestehenden Verfassungsverhältnisse wenigstens einen annehmbaren modus vivendi, nähert formelles und materielles Recht einander so, daß nicht unnötige oder gar unerträgliche politische Spannungen entstehen. Denn die Jesuitenfrage ist, wie bereits betont, auch eine Frage des katholischen Volksteils, der sich niemals damit abfinden kann, daß wirkliche Landesverräter frei herumlaufen und sich frei betätigen können, während die Mitglieder eines religiösen Ordens verfassungsmäßig unter Ausnahmerecht gestellt werden.

Die Antwort des Bundesrates trägt dieser Situation Rechnung. Die Antwort — auch wenn sie uns selbstverständlich nicht voll befriedigen kann — ist doch ein dankenswerter Versuch, unter Respektierung des formellen Rechtes das materielle Unrecht zu mildern und eine Lage zu schaffen, die geeignet ist, den konfessionellen Frieden zu wahren, konfessionelle Hetzer zu desavouieren, dem Staate zu geben, was des Staates ist.

Wenn in der künftigen Handhabung des Art. 51 der Bundesrat sich von diesem Geiste der Toleranz und der restriktiven Auslegungsmethode, wie sie für Ausnahmebestimmungen gegeben ist, leiten läßt, werden wir uns damit abfinden können.

Meierhans: Ich möchte Ihnen beantragen, hier die Diskussion abzubrechen, also nicht etwa den Schluß der Diskussion zu erklären, sondern die Fortsetzung der Diskussion nur auf später zu verschieben.

Ich mache darauf aufmerksam, daß wohl der kleinste Teil der Mitglieder dieses Rates darauf vorbereitet war, daß hier überhaupt eine Diskussion um diese Interpellation entstehen werde. Ich glaube, der größere Teil hat diese Diskussion nicht gewünscht. Nachdem sie nun aber durch das Votum von Herrn Dr. Wick in dieser Art und Weise eingeleitet wurde, verlangen die andern Mitglieder des Rates mit Recht, daß sie darauf antworten können Das ist heute nicht möglich. Darum bitte ich Sie, Abbruch der Diskussion zu beschließen und sie an einem andern Datum fortzusetzen.

Präsident: Herr Rohr stellt den Antrag, die Diskussion fortzusetzen.

Abstimmung: Für den Ordnungsantrag Meierhans 83 Stimmen, für den Antrag Rohr 65 Stimmen.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

# Lesen Sie Die Nation

die unabhängige, demokratische Wochenzeitung Preis 35 Rp. Abonnements: 1 Jahr Fr. 11.80, ½ Jahr Fr. 5.90